

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Hochschul-Nachrichtenblatt MBWFK hat die Satzung Entwurfscharakter!

**Prüfungsordnung (Satzung) der
NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft
für den postgradualen Studiengang
General Management (M.Sc.) ab Jahrgang 23 (April)
Vom 16. Januar 2023**

NBl. HS MBWFK Schl.-H. Heftnr. x/2023, S. x.

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der NORDAKADEMIE: 18. Januar 2023.

Aufgrund des § 76 Absatz 9 in Verbindung mit § 52 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung vom 16. Januar 2023 durch den Senat und nach Genehmigung vom 16. Januar 2023 durch das Präsidium der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft – im Folgenden NORDAKADEMIE genannt – die folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Aufbau des Studiums und Studiendauer

II. Zulassung zum Studium

- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Eingangsprüfung und Zulassungsentscheidung

III. Masterprüfung

- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Masterprüfungsverfahren
- § 9 Masterthesis
- § 10 Abschlussgrad und Gesamtnote
- § 11 Studienplan

IV. Ergänzende Bestimmungen

- § 12 In-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf Prüfungen, die im Rahmen des konsekutiven Studiengangs General Management (M.Sc.) erfolgen.
- (2) Die Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung gehen dieser Prüfungsordnung vor.

§ 2 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Ziel des Masterstudiengangs General Management ist die Vermittlung betriebswirtschaftlicher Kenntnisse und Kompetenzen. Er richtet sich an Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die über einen betriebswirtschaftlichen Hochschulabschluss verfügen und qualifiziert diese zur Übernahme von anspruchsvollen Managementaufgaben und für Führungspositionen in unterschiedlichen Bereichen der Wirtschaft. Durch das Studium sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, in der Praxis vorzufindende Vorgehensweisen kritisch beurteilen zu können und selbstständig zu einer wissenschaftlich fundierten Weiterentwicklung und Verbesserung dieser Vorgehensweisen beizutragen.
- (2) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das in den Lernzielen der Module beschriebene Wissen und die beschriebenen Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, deren Beherrschung die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt, das in Absatz 1 definierte Studienziel zu erreichen. Durch das Bestehen von Prüfungen werden Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS), im Folgenden ECTS-Punkte genannt, erworben.

§ 3 Aufbau des Studiums und Studiendauer

- (1) Den Ablauf des Studiums regelt der Studienplan (§ 11). Im Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben. Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienabschnitte. Ein Studienabschnitt dauert acht Kalendermonate und umfasst 30 ECTS.
- (2) Das Studium beginnt am 1. April oder am 1. Oktober. Dementsprechend dauert der erste Studienabschnitt für Studierende, die zum 1. April immatrikuliert werden, vom 1. April bis zum 30. November. Für Studierende, die zum 1. Oktober immatrikuliert werden, dauert der erste Studienabschnitt vom 1. Oktober bis zum 31. Mai. Die zweiten und dritten Studienabschnitte berechnen sich gemäß Absatz 1.
- (3) Die Veranstaltungen des Studiengangs finden in einer berufsbegleitenden Organisationsform statt.
- (4) Die für den Studiengang angebotenen Wahlpflichtmodule werden in einem Wahlpflichtkatalog veröffentlicht.
- (5) In den Modulbeschreibungen sind, falls erforderlich, Zulassungsvoraussetzungen und maximale Teilnehmerzahlen für die Wahlpflichtmodule festgelegt werden. Bei polyvalenten Wahlpflichtmodulen haben Studierende ihres eigenen Studiengangs Belegungspriorität.

II. Zulassung zum Studium

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang wird zugelassen, wer die formalen Voraussetzungen erfüllt und die Eingangsprüfung aus § 6 erfolgreich durchläuft.

Zum Masterstudiengang General Management wird zugelassen, wer die formalen Voraussetzungen erfüllt und dass Auswahlverfahren der NORDAKADEMIE erfolgreich durchläuft. Formale Voraussetzungen erfüllt ein Kandidat, wenn sie oder er einen im Inland staatlich anerkannten Hochschulabschluss einer in- oder ausländischen Hochschule besitzt.

- (2) Der Hochschulabschluss muss betriebswirtschaftlich ausgerichtet sein. Ein betriebswirtschaftlich ausgerichtetes Studium liegt dann vor, wenn mindestens 50 % der Studieninhalte durch betriebswirtschaftliche Inhalte geprägt sind. Sollte das Erststudium eine geringere betriebswirtschaftliche Ausrichtung aufweisen, sind spezifische Fachprüfungen zu leisten, deren Auswahl die Zugangskommission für den Einzelfall festlegt.
- (3) Bewerber oder Bewerberinnen mit einem nach §4 (2) anerkannten betriebswirtschaftlich ausgerichteten Hochschulstudium, die zu Studienbeginn weniger als 210 ECTS-Punkte beziehungsweise weniger als sieben Semester in Diplomstudiengängen studiert haben, können nur mit der Auflage zugelassen werden, die fehlenden ECTS-Punkte vor dem Abschluss des Masterstudiums nachzuweisen. Dies erhöht die Regelstudiendauer um den Workload im berufsgleitenden Studium entsprechenden Zeitraum. Die Voraussetzung für die Studienaufnahme sind 180 ECTS-Punkte.

§ 5 Zulassungsantrag

- (1) Die Zulassung zum Studiengang ist bei der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs zu beantragen.
- (2) Der Antrag besteht aus
 - a) dem vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen,
 - b) dem Teilnahmenachweis an einem strukturierten Informationsgespräch zum Studiengang,
 - c) dem tabellarischen Lebenslauf,
 - d) beglaubigten Zeugniskopien über bisherige Hochschulabschlüsse,
 - e) Nachweisen über weitere anerkennbare Studien- und Prüfungsleistungen und, soweit erforderlich,
 - f) Nachweise über deren staatliche Anerkennung.

§ 6 Eingangsprüfung und Zulassungsentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss. Er besteht aus der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs oder einem von der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs benannten Vertreterin beziehungsweise Vertreter und einer vom Prüfungsausschuss benannten zweiten, unabhängigen Person.
- (2) Die Eingangsprüfung wird vom Studiengangsleiter bewertet. Sie besteht aus einem Potentialtest, Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Qualifikation, einem Englischtest und einen strukturierten Auswahlgespräch. Für Absolventinnen und Absolventen der NORDAKADEMIE mit einer Bachelorgesamtnote von „sehr gut“ oder „gut“ kann auf Entscheidung der Zulassungskommission auf die Eingangsprüfung verzichtet werden.

- (3) Im Rahmen der Eingangsprüfung ist die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber zudem verpflichtet, an einem strukturierten Informationsgespräch teilzunehmen. Zusätzlich wird bei Klärungsbedarf der formalen Voraussetzungen ein individuelles Beratungsgespräch vereinbart.
- (4) Die Ergebnisse der Eingangsprüfung und die begründete Zulassungsentscheidung werden der Bewerberin oder dem Bewerber zeitnah mitgeteilt.
- (5) Im Rahmen der Eingangsprüfung werden die in § 4 (2) genannten Kompetenzen anhand der eingereichten Unterlagen und des Auswahlgesprächs festgestellt. Können diese nicht nachgewiesen werden, kann die Zulassung nur mit der aufschiebenden Bedingung, die fehlenden Kompetenzen vor Studienantritt nachzuweisen, erfolgen.
- (6) Bewerber und Bewerberinnen, die zu Studienbeginn weniger als 210 ECTS-Punkte beziehungsweise weniger als 7 Semester in Diplomstudiengängen erfolgreich studiert haben, können nur mit der Auflage zugelassen werden, dass anerkennbare Zusatzleistungen in Höhe der Workloaddifferenz vor der Graduierung zum Master erbracht werden, sofern die Anerkennung der im Beruf erworbenen Kompetenzen nicht möglich ist. Dies erhöht die Regelstudiendauer um den dem Workload im berufsbegleitenden Studium entsprechenden Zeitraum.

III. Masterprüfung

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 11.
- (2) Mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen sind spätestens beim zweiten gemäß der Abfolge aus § 10 Absatz 1 Prüfungsverfahrensordnung angebotenen Prüfungstermin zu wiederholen. Liegt in diesem Zeitraum eine Schutzfrist gemäß § 5 Absatz 1 Prüfungsverfahrensordnung, muss die Prüfung spätestens beim zweiten Prüfungstermin nach dem Ende der Schutzfrist wahrgenommen werden.

§ 8 Masterprüfungsverfahren

- (1) Das Bestehen der Masterprüfung wird in einem förmlichen Verfahren durch den Prüfungsausschuss festgestellt (Masterprüfungsverfahren). Das Masterprüfungsverfahren wird zweimal jährlich durchgeführt.
- (2) Die Zuordnung der Prüfungsformen zu den Modulen regelt § 11.
- (3) Die Dauer der Klausuren regelt § 11.

§ 9 Masterthesis

- (1) Die Bearbeitungsdauer der Masterthesis beträgt fünf Monate. Das Thema der Masterthesis kann ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat 50 ECTS-Punkte aus dem Studiengang gesammelt hat.
- (2) Das Thema der Masterthesis muss so beschaffen sein, dass es auf 70 bis 80 Seiten mit Erfolg bearbeitet werden kann. Das Thema der Masterthesis kann eine betrieblich relevante Problemstellung enthalten.

§ 10 Abschlussgrad und Gesamtnote

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master of Science“ verliehen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als mit den ECTS-Punkten gewichteter Mittelwert der nach § 11 erforderlichen Prüfungsleistungen. § 13 Absatz 4 und Absatz 5 der Prüfungsverfahrensordnung gelten entsprechend.

§ 11 Studienplan

Im ersten Studienabschnitt sind die Basismodule zu belegen (s. Anlage 1). In den beiden anderen Studienabschnitten ist ein Äquivalent von jeweils 30 ECTS-Punkten zu belegen. Ein Modul darf nur belegt werden, wenn alle als Vormodule definierten Module vorher belegt und bestanden wurden.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende des Studiengangs General Management (M.Sc.), die ihr Studium zum 1. April 2023 oder später beginnen.

NORDAKADEMIE

Elmshorn, 16. Januar 2023

Prof. Dr. Stefan Wiedmann

- Präsident -

Anhang

Anlage 1 zu § 11 PO-MGM23: Studienplan

Studienplan MSc General Management					
Modul		Art und Dauer der Prüfung	Vormodule	Vorlesungs- stunden	ETCS- Punkte
Code	Klarname				
Pflichtbereich					
Basismodule					
MBM1101	Wissenschaftliches Arbeiten und Ehtik	Hausarbeit oder Portfolioprfung		25	5
MGM1500	Digitale Innovationsstrategie	Hausarbeit		25	5
MBM1800	Digital Business Development	Klausur (2h)		25	5
MBM1301	Nachhaltige Unternehmensführung	Klausur (2h)		25	5
Pflichtmodule					
MGM1700	Corporate Governance und Corporate Compliance	Klausur (2h)		25	5
MGM1600	Supply Chain Management	Portfolioprfung		25	5
MGM1800	Unternehmenskommunikation	Hausarbeit		25	5
MGM1403	Marketing und E-Commerce	Klausur (2h)		25	5
MPSY2110	Interkulturelle Führung und Diversity Management	Portfolioprfung oder Hausarbeit		25	5
MGM1203	Perfomancemeasurement und Controlling	Klausur (2h)		25	5
MGM2500	Projekt	Projektarbeit		30	10
Wahlpflichtmodule (2 aus dem jeweils aktuellen Angebot des Studiengangs)					
Wahlpflichtmodule aus dem Studiengang					
MGM3100	Wahlpflichtmodul 1	Klausur (2 h), mdl. Prüfung, Hausarbeit oder Portfolioprfung	It. Modul- beschreibung	25	5
MGM3200	Wahlpflichtmodul 2	Klausur (2 h), mdl. Prüfung, Hausarbeit oder Portfolioprfung	It. Modul- beschreibung	25	5
Weitere Prüfungen					
MGM3900	Masterthesis	siehe § 9 PO	MBM1101	-	20
					90